

333 / 2020 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 23.10.2020
Mag.Sch/mg

Betrifft: Kundmachung der Verordnungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit denen die COVID-19-Maßnahmenverordnung geändert werden (3. und 4. COVID-19-MV-Novelle)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen Sie über die am 22.10.2020 mit BGBl II 2020/455 bzw BGBl II 2020/456 erfolgte Kundmachung der 3. und 4. COVID-19-MV-Novelle informieren, welche ua folgende Änderungen enthalten:

3. COVID-19-MV-Novelle

Die Verordnung enthält die Wiedereinführung des Mindestabstands von einem Meter beim Betreten öffentlicher Orte zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Diese Abstandsregel gilt ebenso beim Betreten von Krankenanstalten, Kuranstalten und sonstigen Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, für Besucher und für Mitarbeiter bei Besucherkontakt. Der Betreiber bzw Dienstleistungserbringer hat zudem unter Bedachtnahme auf die konkreten Verhältnisse durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist.

Darüber hinaus wird mit dieser Verordnung die zulässige Personenanzahl von Besuchergruppen in Gaststätten in geschlossenen Räumen auf sechs Personen, im Freien auf zwölf Personen herabgesetzt. Neu ist weiters, dass im Gastgewerbe ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen ist, sofern die Betriebsstätte insgesamt mehr als 50 tatsächlich zur Verfügung stehende Sitzplätze verfügt. Ebenso ist ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen. Klargestellt wird, dass die Regelungen des Gastgewerbes nicht für jene Betriebe gelten, die innerhalb von Alten-, Pflege- und Behindertenheimen betrieben werden.

Die Verordnung enthält außerdem die Schaffung von spezifische Regelungen für Alten-, Pflege- und Behindertenheime, wie bspw die Ausarbeitung eines COVID-19-Präventionskonzepts und Neuerungen hinsichtlich Veranstaltungen, wie bspw zulässige Personenanzahl oder die Ausarbeitung eines Präventionskonzepts.

Erweitert wurden die Ausnahmen für die Einhaltung des Mindestabstandes nach dieser Verordnung in § 11 Abs 4. § 11a enthält zudem genauere Regelungen zur Glaubhaftmachung der Ausnahmetatbestände. Der Ausnahmegrund des § 11 Abs 3, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, ist im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.

Zu den unterschiedlichen Daten des Inkrafttretens dieser Verordnung darf auf § 13 Abs 16 und 17 verwiesen werden.

4. COVID-19-MV-Novelle

Durch diese Verordnung wird in diversen Paragraphen die Umschreibung des Mund-Nasen-Schutzes geändert, sodass nunmehr eine „Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung“ zu tragen ist.

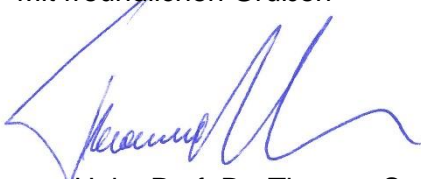
Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen eines MNS nicht zugemutet werden kann, dürfen eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

Laut Information des BMSGPK sind Gesichtsvisiere nicht „eng anliegend“. Diese gelten daher nur im Ausnahmefall als Ersatz eines eng anliegenden MNS. Der Einsatz von Visieren als Teil der persönlichen Schutzausrüstung in Verbindung mit Atemschutzmasken, insbesondere bei aerosolproduzierenden Tätigkeiten, in Einrichtungen des Gesundheitswesens ist jedoch weiterhin zulässig.

Diese Verordnung tritt mit 07.11.2020 in Kraft.

In der Anlage erhalten Sie die Bundesgesetzblätter mit den Details zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident



Anlage